Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichswehrministerium (Wehrmachtsamt)

2. Jahrgang | Berlin, den 26. April 1935 | Blatt 10

183. Änderungen im Heereshaushaltsplan für 1935.

Im Anschluß an die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Haushaltsführung im Reich — H. V. Bl. 1935 S. 53 Nr. 156 — und an die vorläufige Regelung der Haushaltsführung — H. M. 1935 S. 32 Nr. 111 — wird bestimmt:

1. Auf Grund des Heereshaushaltsplans 1935 treten in den Verbuchungsstellen folgende Änderungen ein:

	Bisher			Künftig			
	Kap.	Tit.	U. Teil	Kap.	Tit.	U. Teil	
Einnahmen:	VIII			VIII			
Erlöse aus dem Verkaufe von Stalldünger	1 A	1	.	1 A	6	.	
Ausgaben:							
Kosten der Untersuchung und Erprobung von Waffen usw., der psychologischen Eignungsprüfung usw.	A 1	31		A 15	35		Jedoch sind zu buchen:
				A 4	4		Angestelltenvergütungen.
				A 2	11		Geschäftsbedürfnisse des psychologischen Laboratoriums und der Prüfstellen.
				A 9	19 I		Reise- usw. Kosten aus Anlaß der psychologischen Eignungsprüfung.
Geschäftsbedürfnisse der Militärärztlichen Akademie, Heeres-Veterinär-Akademie, Reichswehrzentralwerbestellen, Reichswehrwerbestellen, Reichswehrwerbeoffiziere				A 2	11	.	
Geschäftsbedürfnisse der Heeres-Feuerwerkerschule, Heeres-Waffenmeisterschule	A 4	11		A 2	11		
Waffenschulen	A 3	31		A 3	31		Fähnrichslehrgänge.
				A 15	32		Infanterieschule.
				A 15	32		Artillerieschule.
				A 15	33		Kavallerieschule.
				A 17	31		Pionierschule einschl. Festungsbauschule und Wallmeisterschule.
				A 17	33		Heereskraftfahrschule.
				A 17	33		Zuschuß für den Kraftverkehrsbetrieb in Jüterbog.
				A 17	34		Heeresnachrichtenschule.
Bauleitungskosten bei Bauten aus einmaligen Mitteln	Bauleitungsmittel			A 7	15a		
Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken usw.	A 7	16		A 7	16		
Mieten für Kasernen	A 7	16a					
Ankauf von Remontepferden usw.	A 14	33	1 2	A 14	33		
Instandsetzung usw. des bei den Heeres-Feldzeugdienststellen lagernden Heergeräts	A 16	31 I		A 16	31	.	Beschaffen von Ersatz- und Zubehörteilen zu Waffen usw. erfolgt aus Mitteln der einschlägigen Titel der Kapitel VIII A 15 und 17.
Beschaffung von Reinigungs-, Betriebsstoffen usw. durch die Heeres-Feldzeugdienststellen	A 16	31 II					

	Bisher			Künftig		
	Kap.	Tit.	U. Teil	Kap.	Tit.	U. Teil
	VIII			VIII		
Instandsetzung von Waffen usw. in den Heeres-Feldzeugwerkstätten	A 16	31III		A 16	32	
Verwaltungs- und Betriebskosten der Versuchsplätze Kummersdorf, Hillersleben usw.	A 16	32		A 15	36	
Beschaffung des Kraftfahrgeräts usw.	A 17	33	1 2 3	A 17	33	

2. Die laufenden sächlichen Ausgaben bei den Heeresschulen fallen für Geschäftsbedürfnisse, Büchereien, Scheibenmaterial, Gefechts-, Schieß- und sonstige Übungen — ausgenommen Übungsreisen —, Karten und Lichtbilder den einschlägigen Titeln des Kapitels VIII A 2, für Übungen im Feldpionierdienste dem Kapitel VIII A 17 Titel 31 zur Last.

Die besonderen Ausgaben — z. B. für Belehrungs- und Übungsreisen, Unterrichtsbedürfnisse, Lehrmittel, Instrumente, Modelle, Unterhaltung und Betrieb der Laboratorien, Unterrichtserteilung und Vorlesungen sowie die anderen Haushaltsmitteln nicht zur Last fallenden Arbeiterlöhne (vgl. die Angabe in den Stärkenachweisungen) — sind bei folgenden Kapiteln und Titeln zu buchen:

Offizierlehrgänge	Kap.	VIII A	3	Tit.	35
Fähnrichslehrgänge	„	VIII A	3	„	31
Infanterieschule	„	VIII A	15	„	32
Artillerieschule	„	VIII A	15	„	32
Kavallerieschule	„	VIII A	15	„	33
Heeresgasschutzschule	„	VIII A	15	„	34
Pionierschule mit Festungsbauschule und Wallmeisterschule	„	VIII A	17	„	31
Heereskraftfahrschule	„	VIII A	17	„	33
Heeresnachrichtenschule	„	VIII A	17	„	34
Heeresfeuerwerkerschule	„	VIII A	16	„	31
Heereswaffenmeisterschule	„	VIII A	16	„	31
Heeresfachschulen und Höhere Technische Lehranstalt bei der Heereskraftfahrschule	„	VIII A	3	„	36
Heeressportschule	„	VIII A	3	„	37

Zu den besonderen Ausgaben der Kavallerieschule gehören auch die Kosten der Unterhaltung der Hundemeute.

Der Rw. Minister, 10. 4. 35. H Heer.

184. Änderungen der Bezeichnungen.

Mit dem 1. 5. 1935 fällt für die Bezeichnungen der nachfolgenden Dienststellen und Heereseinrichtungen die Tarnung weg. Gleichzeitig treten die unten aufgeführten Bezeichnungen in Kraft.

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Führerstab	Generalstab
Offizierlehrgänge	Kriegsakademie
Abt. T 1 IV d. Rw. Min.	Transportabteilung (T 5)
Reichswehrzentralwerbestelle	Wehrersatz-Inspektion (Bez.: Wehrersatzbezirk)
Reichswehrwerbestelle	Wehrbezirks-Kommando (Bez.: Wehrbezirk)
Reichswehrwerbeoffizier	Wehrbezirks-Offizier (Bez.: Meldebezirk)
Asti	Infanterieschule
Inf. Batl. Döberitz	Infanterie-Lehrbataillon
Art. Regt. Jüterbog	Artillerie-Lehrregiment
Pionierschule München	Pionierschule I
Pionier-Lehr- u. Versuchsstab	Pionierschule II
Infanterieschule Dresden	Kriegsschule unter Zusatz des Standortes
Fähnrichslehrgänge München und Hannover	
Feuerwerkerlehrgänge	Feuerwerkerschule
	Waffenmeisterschule

Der Rw. Minister, 13. 4. 35. T 2 II.

185. Arbeitereinstellungen.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 27. 2. 35 IV/6 — 994 mit Rücksicht auf den erheblichen Arbeitermangel in der Landwirtschaft gebeten, vorläufig für das Jahr 1935 keine für die Landwirtschaft geeigneten Kräfte in andere Arbeitsstellen einzustellen. Die Maßnahme wird erbeten im Hinblick auf die außenhandelspolitische Lage, die zur Sicherung der Ernährung aus eigenem Boden zwingt.

Ich ordne deshalb an:

1. Dienststellen der Wehrmacht haben bis Ende 1935 vom Land stammende männliche oder weibliche landwirtschaftliche Arbeiter nicht einzustellen. Diese Anordnung ist nicht anzuwenden
   a) auf Truppenübungsplätze, Remonteämter, Remonteamtsnebenstellen und Heeresforstrevierämter — soweit es sich um Stellen handelt, in denen männliche oder weibliche landwirtschaftliche Arbeiter erforderlich sind,
   b) bei den auf dem Lande gelegenen Heeres-Feldzeugdienststellen bezüglich aller Arbeiterstellen — soweit die nächstgelegenen Arbeitsämter geeignete andere Arbeitskräfte nicht zuweisen können,
   c) bei Unterbringung ausgeschiedener Soldaten (einschließlich Kurzdiener) in Arbeiterstellen der Wehrmacht, in denen landwirtschaftliche Arbeiter notwendig sind.

2. Dienststellen der Wehrmacht haben bei der Vergebung von Leistungen für 1935 nur solche Auftragnehmer zu berücksichtigen, die sich bei sonst zusagendem Angebot schriftlich verpflichten, bis Ende 1935 vom Land stammende männliche oder weibliche Arbeitskräfte nicht neu einzustellen.

Der Rw. Minister, 8. 4. 35. V 1 III 2.

186. Räume für Heeresfachschulen für Verwaltung und Wirtschaft.

In Abänderung der lfd. Nr. 14 der vorläufigen Zusammenstellung der zuständigen Raumgebühr vom 6. 3. 34 — G. G. l., Beil. C neu — bestimme ich hinsichtlich der Räume für Heeresfachschulen für Verwaltung und Wirtschaft folgendes:

1. In der Regel ist für alle Truppen und Dienststellen eines Standorts, auch wenn mehrere Heeresfachschulen (V. W.) bestehen, ein gemeinsames Schulgebäude einzurichten. Ausnahmsweise sind mehrere Schulgebäude zulässig, wo örtliche Verhältnisse, wie weite Entfernungen, mangelhafte Verkehrsverbindungen oder dgl., sie notwendigmachen. Entscheidung trifft das Wehrkreiskommando im Benehmen mit dem Wehrkreisverwaltungsamt.
2. Die Lage der Schule ist so zu wählen, daß sie für alle darauf angewiesenen Truppen usw. möglichst bequem erreichbar ist; u. U. kann Einrichtung außerhalb von Kasernen zweckmäßig sein.
3. In erster Linie ist Einrichtung in verfügbaren Räumen, in zweiter Ermietung geeigneter Räumlichkeiten anzustreben. Ist beides nicht möglich, so ist Neubau entweder in Verbindung mit anderen Bauten oder als besonderes Bauvorhaben in Aussicht zu nehmen.
4. Zahl und Größe der bereitzustellenden Räume richtet sich nach der Planzahl an Unteroffizieren aller auf die Schule angewiesenen Truppen usw. Ergänzungstruppen zählen dabei nicht mit.

Es werden gewährt für Standorte usw. mit

	Unterrichts- (Klassen-) zimmer		Geschäftszimmer, zugleich Lehrer-, Lehrmittel- und Schreibmaschinenzimmer	
	Anzahl	Größe qm	Anzahl	Größe qm
80 bis 120 Uffz.-Planstellen	2	40	1	24
	1	30	1	18
121 „ 250 „ „	2	40	1	24
	2	30	1	18
251 „ 350 „ „	3	40	2	25
	2	30	1	18
351 „ 450 „ „	3	40	2	24
	3	30	1	18
451 „ 650 „ „	4	40	2	30
	4	30	1	18
651 „ 850 „ „	5	40	2	30
	5	30	1	18

Für weitere je 100 Uffz.-Planstellen (50 und darunter rechnen nicht, über 50 rechnen voll) tritt 1 Unterrichtszimmer zu 30 qm hinzu.

In Standorten mit weniger als 80 Uffz.-Planstellen dürfen bei Bedarf 1 bis 2 Räume als Unterrichts- und Geschäftszimmer gewährt werden. Größe nach Bedarf.

Außer den Unterrichtsräumen und Geschäftsusw. Zimmern sind die erforderlichen Nebenräume, wie Aborte — auf je 200 Uffz.-Planstellen 1 Sitz, 2 Stände, außerdem 1 Sitz für Lehrer —, Aufbewahrungsräume für Reinigungsgeräte und Brennstoffe, Fahrräder usw., nach Bedarf zu gewähren.

5. Die Bereitstellung der Räume ist im Benehmen mit dem Wehrkreisunterrichtsleiter so zu fördern, daß sie möglichst bei Beginn der Schule benutzungsfähig sind.

   Die erforderlichen Mittel sind, soweit nicht Wirtschaftsmittel der Wehrkreisverwaltungsämter oder besonders bereitgestellte Mittel in Betracht kommen, hier anzufordern.
6. Abweichend von G.V.O. I 376a erhalten die Unterrichtszimmer der Fachschule für Verwaltung und Wirtschaft vom 1. 4. 35 ab Feuerungsmittel nach G.V.O. I 376b, also das $1^1/_4$fache der tarifmäßig zu errechnenden Menge, weil der Unterricht nicht mehr auf die Nachmittage beschränkt ist, sondern in der Hauptsache ganztägig stattfindet.

Der Rw.Minister, 16. 4. 35. V 2 1a.

187. Teilnahme an Heeresküchen.

Dem Fliegerunterpersonal von Fliegerverbänden, die einen eigenen Küchenbetrieb nicht führen können, ist die Teilnahme an einer örtlichen Heeresküche auf Antrag zu gestatten.

Voraussetzung hierfür ist, daß die Mitbeköstigung ohne wesentliche Störung und Beeinträchtigung des Küchenbetriebes der Heeresdienststelle durchführbar ist.

Der Rw. Minister, 16. 4. 35. V 3.

188. H. Dv. 29 (Entwurf 1934).

1. Seite 14 Nr. 4, Abs. 6 wird durch Deckblatt wie folgt ergänzt werden:

   „Beförderungen zum Waffenunterfeldwebel spricht der Bataillons- usw. Kommandeur aus, zum Waffenfeldwebel und Waffenoberfeldwebel auf Vorschlag der Heeres-Feldzeugmeisterei nach der bei ihr geführten Dienstalterliste (Rangordnungsnummer) der Wehrkreisbefehlshaber, der Inspekteur der Kavallerie, der Inspekteur der Kraftfahrtruppen".
2. Der Erlaß B 23b 10/3750.34 AHA/Allg IIIb vom 21. 12. 34 betr. Beförderungsgemeinschaft für Waffenfeldwebel wird aufgehoben.

Der Rw. Minister, 12. 4. 35. Allg H IVb.

189. Altgummi.

Bezug: H. V. Bl. 1934 S. 154 Nr. 483.

I. Anfallender Altgummi ist bis auf weiteres von den Truppen und Dienststellen an örtliche oder nächstgelegene Gummi-, Kabel- oder Regeneratwerke zu verkaufen. Übersicht solcher Werke siehe am Schluß.

   Ist ein laufender Verkauf an in der Nähe gelegene Werke nicht möglich, so sind die gesammelten Bestände kostenlos an die nächstgelegene Kraftfahrzeug-Verteilungsstelle bei den Heereszeugämtern abzugeben.

   Von den Kraftfahrzeug-Verteilungsstellen sind die gesammelten Bestände — zur Ersparung von Frachtkosten mindestens eine Eisenbahnwaggonladung — an das nächstgelegene Gummi-, Kabel- oder Regeneratwerk zu verkaufen.

II. Decken mit guter Karkasse, die noch protektiert werden können, sind an Vulkanisier- (Protektier-) Anstalten zu verkaufen, damit sie von diesen An-

stalten nach entsprechender Aufarbeitung anderen Verbrauchern wieder zugeführt werden können.

Diese Regelung schließt nicht aus, daß Decken auf Kosten der Truppen und Dienststellen protektiert und im eigenen Betriebe verwendet werden.

III. Richtpreise für Altgummi, der in Gummi-, Kabel- oder Regeneratwerken weiterverarbeitet wird, werden demnächst mitgeteilt werden. Für Decken, die nach II verkauft werden, wird z. Zt. ein Preis von ungefähr 5% des Neuwertes (Bruttolistenpreis) der Decke bezahlt.

IV. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß vorstehende Maßnahmen infolge der gegenwärtigen Rohstofflage auch dann durchzuführen sind, wenn die aufzuwendenden Kosten für den Transport in keinem angemessenen Verhältnis zum Verkaufserlös stehen.

Soweit möglich, ist die Abgabe von Altgummi an die in der Übersicht genannten Firmen oder an die Kraftfahrzeug-Verteilungsstellen gelegentlich anderer Dienstfahrten mit Kraftwagen zu verbinden. Unvermeidliche Frachtkosten sind beim Kapitel VIII A 16 Titel 33 zu buchen.

Bei der Aussonderung und bei der Trennung in Altgummi und in Decken, die noch protektiert werden können, sind die zuständigen Fachbearbeiter (Truppen-Ingenieure, techn. Beamte, Werkstattleiter, Schirrmeister) zu beteiligen.

V. Zu I und II. Die Erlöse sind bei den Truppen und Dienststellen als Einnahme aus der Selbstbewirtschaftung den Kraftfahrbetriebsmitteln (S-Mittel beim Kapitel VIII A 17 Titel 33) zuzuführen.

Die bei den Zeugämtern aufkommenden Erlöse nach I 2. Absatz sind als Einnahme beim Kapitel VIII I A Titel 2 zu buchen. Dies gilt auch für den Verkauf von Altgummi usw. bei den Verpflegungsämtern und Standortverwaltungen usw.

Übersicht

von Gummi-, Kabel- und Regeneratwerken, die Altgummi verarbeiten und Regenerat erzeugen:

Lfd. Nr.	Firma	Wohnort	Bemerkungen
1	Accumulatoren-Fabrik A. G.	Hagen i. Westf.	
2	A. E. G.	Bln.-Oberschöneweide	
3	Bruno Börner, Gummiwarenfabrik	Zipsendorf	
4	Bremer & Brückmann A. G.	Braunschweig	
5	Continental Gummi-Werke A. G.	Hannover	
6	Dietsch & Illgen	Zeulenroda (Thür.)	
7	Dortmunder Gummiwarenfabrik Pahl	Dortmund	
8	Dubois & Kaufmann, G. m. b. H.	Mannheim-Rheinau	
9	Ernst Fröhlich G. m. b. H.	Osterode (Harz)	
10	Gummiwerke „Elbe" G. m. b. H.	Klein Wittenberg	
11	Gummiwarenfabrik Granneis & Börner	Zipsendorf	
12	Gummiwerk Odenwald G. m. b. H.	Frankfurt (Main)	
13	Gottfried Hagen A. G.	Köln-Kalk	
14	Harburger Gummiwarenfabrik „Phoenix" A.-G.	Harburg-Wilhelmsburg 1	
15	Hessische Gummiwarenfabrik Fritz Peter A. G.	Klein-Auheim a. M.	
16	Heymer Pilz Söhne, Gummireifenfabrik G. m. b. H.	Meuselwitz	
17	Klinghammer & Co., Gummiwarenfabrik	Schwelm i. W.	
18	E. Kübler & Co., G. m. b. H.	Bln.-Reinickendorf-West	
19	Metzeler Gummiwerke A. G.	München 2 BS	
20	Karl Meyer, Gummiwarenfabrik	Köln-Bayenthal	
21	Mündener Gummiwarenfabrik Kunth G. m. b. H.	Hannover-Münden	
22	New York Hamburger Gummiwaren Comp.	Hamburg	
23	Ostsächsisches Gummiwerk C. Martin Franz	Polenz b. Neustadt Sa.	
24	Pahlsche Gummiges.	Düsseldorf	
25	Poppe & Co., Gießener Gummiwarenfabrik	Gießen i. H.	
26	Rhein. Gummi- u. Celluloidfabrik	Mannheim-Neckarau	
27	Rodgau Gummiwerk G. m. b. H., Louis Peter	Heusenstamm b. Offenbach a. M.	
28	Sächs. Gummi- u. Asbest G. m. b. H.	Radebeul/Dresden	
29	Siemens-Schuckertwerke A. G.	Bln.-Siemensstadt	
30	Schmidt's Gummiwarenfabrik Arthur Schmidt A. G.	Stadt/E.	
31	Thür. Schlauchweberei u. Gummiwerk A. G.	Waltershausen (Thür.)	
32	Tretorn & Calmon Gummi A. G.	Hamburg 22	
33	Veithwerke A. G.	Frankfurt (Main)	
34	Vorwerk & Sohn	Wuppertal-Barmen	
35	Vulkan, Gummiwarenfabrik Weiß & Baeßler A. G.	Leipzig W 33	
36	Weinheimer Gummiwarenfabrik Weisbrod & Seifert G. m. b. H.	Weinheim	
37	Friedr. Wilop Gummiwerke	Schönebeck Hambg. 1	
38	Gummi-Regenerierwerk C. Graf von Alx & Co.	Bln.-Zehlendorf, Argentinische Allee 7	

Der Rw. Minister, 10. 4. 35. AHA/In 6 (III c)

190. Militär-Führerschein.

Für die Führung von Militär-Kraftfahrzeugen durch Angehörige des Beurlaubtenstandes und sonstige zur vorübergehenden Dienstleistung eingestellte Personen, die im Besitz des Zivilführerscheines sind, gelten folgende Bestimmungen.

1. Nach H.V.Bl. 28 S. 104 Abs. 1 berechtigt zum Führen von Militär-Kraftfahrzeugen nur der Militär-Führerschein. Besitzer des Zivil-Führerscheines sind deshalb zunächst durch einen MKS oder Hilfs-MKS auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu prüfen. Nötigenfalls hat der Aushändigung des Militär-Führerscheines eine teilweise oder völlige Neuausbildung und Prüfung vorauszugehen.
2. Die Ausstellung des Militär-Führerscheines ist nach H.M. 35 S. 15 Nr. 47 1c und 2a dann beim Wehrkreiskommando zu beantragen, wenn der im Antrag Genannte nicht einem der im H.V.Bl. 32 S. 149 Nr. 439 bezeichneten Verbände zugeteilt ist. Für die Listenführung gilt A A. 3 zum § 3 K.St.V.O.
3. Nach beendeter Übung sind die Militär-Führerscheine den unter 2 bezeichneten Verwaltungsbehörden abzuliefern, von denen sie bei Wiederholungsübungen anzufordern sind. Vor Wiederaushändigung ist nach 1 zu verfahren.
4. Der Abschluß einer Haftpflicht- oder Regreßhaftpflichtversicherung darf den genannten Personen nur empfohlen, nicht befohlen werden; s. H.V.Bl. 32 S. 149 Nr. 437.

Der Rw. Minister, 15. 4. 35. AHA/In 6 IIb.

---

191. Niederlegen des Hufbeschlaggeräts und der Hufbeschlagmittel neuer Art.

1. Alle nach dem Stande vom 1. 4. 35 vorhandenen Einheiten des Reichsheeres haben mit sofortiger Wirkung das am 1. 1. 34 eingeführte Heereshufeisen 32, die stumpfen Schraubstollen mit den Kopfmaßen 15×15×16 mm, die H-Schraubstollen mit den Kopfmaßen 15×15×18 mm, die Schraubstollenschlüssel 32, das Einloch-Windeisen und die Gewindebohrer 12 mm mit quadratischem Kopf und 4 Bohrfurchen auf den Kammern niederzulegen.

2. Die Zahl der zu lagernden Einloch-Windeisen und Gewindebohrer (Einzelteile des Satzes Fahnenschmiedgerät) und die Zahl der Sätze Hufbeschlagmittel mit Schraubstollenschlüsseln ist aus den Ausrüstungsnachweisungen (RH) zu ersehen.

3. Das oben aufgeführte Gerät (Hufeisen mit Größenangabe) ist bei den zuständigen Heereszeugämtern zur kostenlosen Abgabe anzufordern. Die Bestellzettel, die nach der H.Dv. 488/1, Nr. 39 aufzustellen sind, müssen den Heereszeugämtern in der Zeit vom 25. 4. 35 bis 10. 6. 35. eingereicht werden.

Soweit früher schon Heereshufeisen 32, stumpfe und H-Schraubstollen neuer Art und Schraubstollenschlüssel 32 von den Heereszeugämtern überwiesen wurden, sind diese, auch wenn die Truppe sie aus S.-Mitteln gekauft hat, von ihr bei der Bestellung in Anrechnung zu bringen.

4. Der Austausch der bisher auf den Kammern gelagerten Hufeisen, Schraubstollen und Schraubstollenschlüssel alter Art, die in den Beschlagschmieden der Truppe aufzubrauchen sind, muß am 15. 7. 35 beendigt sein.

5. Bei den Einheiten (z. B. Waffenschulen usw.), für die noch keine Ausrüstungsnachweisungen (RH) erschienen sind, erfolgt die Umlagerung des Geräts später.

6. Im H.V.Bl. 33, S. 197, Nr. 591, ist der Absatz „Zu 1, 1 bis 6“ zu streichen.

7. Zum 15. 8. 35 melden die Wehrkreiskommandos und die Inspektion der Kavallerie für ihre Bereiche dem Rw. Minister (AHA/V In),

a) ob die Umlagerung abgeschlossen ist,

b) ob das gesamte Veterinärgerät gem. Ausrüstungsnachweisungen (RH) vollzählig niedergelegt ist.

Der Rw. Minister, 15. 4. 35. AHA/V In II

---

192. Verteilung von Anlagenbänden A. N. Heer.

Von der A. N. Verwaltung gelangen z. Zt. die Anlagenbände A. N. Heer neuer Fassung in der von den Dienststellen angeforderten Anzahl zum Versand.

Der Chef der Heeresleitung, 8. 4. 35. Wa Vs (bI).

---

193. Ausscheiden von Schußtafeln.

Nachstehende veraltete Schußtafeln, B. W. E.-Tafeln usw. sind ungültig:

von der:	scheiden aus:
H. Dv. 119 A Nr. 1 Schußtafel f. d. F. K. 96/16 u. d. Kw. G. 14 (Kp. u. Rh.)	Anhang 1 z. Sch. T. Nr. 1 Anhang 2 z. Sch. T. Nr. 1
H. Dv. 119 A Nr. 2 Schußtafel f. d. F. K. 16	Anhang 1 z. Sch. T. Nr. 2 Anhang 2 z. Sch. T. Nr. 2
H. Dv. 119 B Nr. 1 Schußtafel f. d. 10 cm K. 17 u. 10 cm K. 17/04	Anhang 1 z. Sch. T. Nr. 1 Anhang b z. Anh. 1 der Sch. T. Nr. 1
H. Dv. 119 B Nr. 2 Schußtafel f. d. 15 cm K. 16	Anhang 1 z. Sch. T. Nr. 2

Die Truppen und Heeresdienststellen, die diese Schußtafeln im Bestande haben, lassen sie zahlenmäßig nach dem Sollbestande unter Aufsicht eines Offiziers oder Beamten vernichten (restlos verbrennen) und machen dies aktenkundig. Vgl. Nr. 56 der H. Dv. g. 2.

Bei der Wichtigkeit dieser Schußtafeln ist bei etwa am Bestande fehlenden Vorschriften nach Nr. 60 ff. der H. Dv. g. 2 zu verfahren.

Der Chef der Heeresleitung, 10. 4. 35. AHA/In 4 II.

---

194. H. Dv. 421/4 Teil II.

Die Verfügung Chef HL Nr. 286/33 geh. W. A. Jn 7 IV vom 9. 2. 33 ist durch das Erscheinen der H. Dv. 421/4 Teil II vom 15. 12. 1933 überholt.

Der Chef der Heeresleitung, 16. 4. 35. AHA/Jn 7 Ic/IV.

---

195. Einlieferung von Werg.

Durch die Einführung des Reinigungsgerätes 34 fällt das Werg als Reinigungsstoff beim Inf.-Gerät fort.

Alle noch bei der Truppe usw. vorhandenen einwandfreien Wergmengen sind gegen Empfangsschein an das zuständige Zeugamt bis zum 30. 4. 35 einzusenden.

Meldungen über eingelieferte Wergmengen (getrennt nach den Lagerorten):

Heeres-Zeugamt an Heeresfeldzeuggruppe	zum 5. 5. 35
Heeresfeldzeuggruppe an Heeresfeldzeugmeisterei	zum 10. 5. 35
Heeresfeldzeugmeisterei an Rw.Min. (Fz)	zum 15. 5. 35

Der Chef der Heeresleitung, 12. 4. 35. AHA Fz B IV.

196. Ausgabe einer neuen Druckvorschrift.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

D 979/1 „Merkblatt über die Verwendung von 100-Watt-Sendern in den leichten Funkkraftwagen älterer Ausführung." Vom 18. Januar 1935.

Der Rw. Minister, 1. 4. 35. Wa Vs (v II).

197. Ausgabe von Deckblättern.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. Die Deckblätter Nr. 17 bis 22 zu den Offizierheimbestimmungen (D 31).
2. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 421/4 Teil I „Aufbau von Funkstellen".

Zu 1. Der Chef der Heeresleitung, 1. 4. 35. Allg H IV b.

Zu 2. Der Chef der Heeresleitung, 4. 4. 35. Jn 7 Ic.

198. Ausscheiden von Druckvorschriften.

Die H. Dv. 479/I „Ausrüstungsverzeichnis für ein leichtes Funkgerät (f. mot. Tr.) Teil I vom 10. September 1929" tritt außer Kraft und ist zu vernichten. Bis zur Fertigstellung des neuen Gerätnachweises gilt vorläufig „D 805" Beladeplan für einen leichten Funkkraftwagen (Kfz. 61), Abschnitt Funkgerät vom 28. Februar 1934.

Der Chef der Heeresleitung, 16. 4. 35. AHA/Jn 7 Ic.

199. Berichtigung.

1. Im Erl. Chef HL v. 28. 2. 35 Nr. 0970/35 geh. Kdos. AHA/Fz. Jn. II, betr. Ausbildungsanordnungen zu den vorläufigen Bestimmungen für die Bildung eines Offizierkorps (W) des Beurlaubtenstandes, ist auf S. 5 letzte Zeile

»Offizier d. L. (W)« in
»Offizier d. B. (W)«

zu ändern.

Auf derselben Seite ist in »zu 5b« »1. 4. 34« in »1. 4. 35« zu berichtigen.

2. In den Allgemeinen Heeresmitteilungen 35 S. 42 Nr. 152, Abschnitt 1, ist (zweimal) an Stelle des Sterns ein X (Buchstabe) zu setzen und in Spalte Bemerkungen bei »Zu 2« das »Zu« zu streichen. Im Abschnitt 2 Spalte Bemerkungen ist bei 77 IV statt des Sterns ein X (Buchstabe) zu setzen.

3. Ändere in H. M. 35, S. 44 Nr. 163 in Abschnitt 2 vierte Zeile von unten die Nr. 29 in Nr. 22.